

**II-446 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 2107J

1983-09-29

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Höchtl  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend die Verwendung der an den Bund aufgrund des  
Bundesgesetzes vom 13.12.1976, BGBl.Nr.713/1976,  
heimfallenden Vermögenswerte zugunsten einer  
Sudetendeutschen Stiftung.

Beim Handelsgericht Wien findet derzeit die Bearbeitung  
der Ansprüche nach dem Bundesgesetz vom 13.12.1976, mit  
dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden  
(Erfassung- und Abwicklungsgesetz), BGBl.Nr.713/1976,  
statt, deren Gegenstand die Einlagen der ehemaligen Kredit-  
institute des südböhmisches bzw. südmährischen Raumes  
bilden, die zufolge des Artikels 3 des Vertrages zwischen  
der Republik Österreich und der CSSR, BGBl.Nr.451/1975,  
die CSSR der Republik Österreich als teilweisen Ausgleich  
für die tschechoslowakischen Konfiskations- bzw. Nationali-  
sierungsmaßnahmen überlassen hat.

Es ist absehbar, daß die beim Handelsgericht Wien geltend  
gemachten Ansprüche den Wert der ca. Schilling 200 Millionen  
betragenden Einlagen nicht erreichen werden, was zur Folge  
haben wird, daß nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens  
ein - vermutlich mehrere .....-zig Millionen Schilling  
beträgender - Rest an Vermögenswerten verbleiben und an den  
Bund heimfallen wird. Hinsichtlich dieses Restbetrages  
wurde von den nach dem zweiten Weltkrieg aus ihrer Jahr-  
hundertealten angestammten Heimat vertriebenen Sudeten-  
deutschen wiederholt die Forderung erhoben, er möge zugunsten  
einer Sudetendeutschen Stiftung verwendet werden. Dem

- 2 -

Vernehmen nach wird jedoch im Finanzressort die Auffassung vertreten, daß der zu erwartende Restbetrag nach dem Bundesgesetz vom 3.7.1975 über die Gewährung von Entschädigungen aufgrund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der CSSR zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen (Entschädigungsgesetz-CSSR), BGBl.Nr. 452/1975, abgewickelt werden müsse und daher die von den Sudetendeutschen erhobene Forderung nicht realisiert werden könne.

Diese Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen kann zwar die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend das Erfassungs- und Abwicklungsgesetz (305 d. Beilagen, XIV.GP, Seite 6) für sich ins Treffen führen, doch vermögen diese keine Gesetzeskraft zu beansprüchen. Entscheidend ist jedoch, daß weder das Entschädigungsgesetz-CSSR, noch das Erfassungs- und Abwicklungsgesetz eine dahingehende Bestimmung enthalten, daß der nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Restbetrag nach dem Entschädigungsgesetz abgehandelt werden solle.

Auch aus dem mit der CSSR geschlossenen Vertrag ergibt sich keine Verpflichtung Österreichs, diesen Restbetrag nach dem Entschädigungsgesetz zur Verteilung zu bringen. Nach dem klaren Wortlaut des Artikels 3 dieses Vertrages hat sich die CSSR lediglich zu Ersatzleistungen gegenüber der Republik Österreich, nicht jedoch gegenüber bestimmten österreichischen physischen oder juristischen Personen verpflichtet und keine Bedingungen mit Beziehung auf den zu beteilenden Personenkreis gestellt; letzteres ergibt sich aus der Formulierung des Artikels 8 des Vertrages, wonach die Aufteilung der von der CSSR zu leistenden Globalentschädigung ausschließlich Sache der Republik Österreich ist.

- 3 -

Zusammenfassend ergibt sich demnach, daß die Republik Österreich weder völkerrechtlich, noch aufgrund eines innerstaatlichen Gesetzes gehindert ist, den nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens beim Handelsgericht Wien verbleibenden Restbetrag einer Sudetendeutschen Stiftung zukommen zu lassen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

- 1) Auf wie hoch wird sich der nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens (aufgrund des Bundesgesetzes vom 13.12.1976, BGBl.Nr. 713/1976) verbleibende, an den Bund heimfallende Restbetrag voraussichtlich belaufen?
  
- 2) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß dieser Restbetrag zugunsten einer Sudetendeutschen Stiftung verwendet wird?